

BGer 8C 318/2020 vom 3. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_318_2020

FR: TF 8C 318/2020 du 3 juillet 2020

IT: TF 8C 318/2020 del 3 luglio 2020

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung; in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür ein, insbesondere wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt. Solche Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips (Art. 106 Abs. 2 BGG) klar und detailliert aufzuzeigen. Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 144 V 50 E. 4.2 S. 53 mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Beweiswürdigung im Allgemeinen einschliesslich die Würdigung von Indizien und fallbezogene Wahrscheinlichkeitsüberlegungen betrifft Tatfragen, die das Bundesgericht lediglich auf offensichtliche Unrichtigkeit und Rechtsfehlerhaftigkeit hin zu überprüfen befugt ist (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. E. 1.2 hiervor). Blosser Zweifel an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung ändern an deren Verbindlichkeitswirkung gemäss Art. 105 Abs. 1 BGG nichts (ARV 2013 S. 356, 8C_334/2013 vom E. 1.3; vgl. zudem die Hinweise in Urteil 8C_431/2012 vom 12. Dezember 2012 E. 1.2).

E. 2.1

Strittig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die vom AWA mit Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2019 auf den Zeitraum vom 1. Juni bis 26. September 2019 befristete Verneinung der Vermittlungsfähigkeit mit angefochtenem Entscheid bestätigte.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Gemäss vorinstanzlicher Sachverhaltsfeststellung verfügte der Beschwerdeführer nach Ablauf der befristeten Anstellung bei der Hochschule B._____ als Postdoc ab 1. Juni 2019 über keine Arbeitsbewilligung mehr. Weil er sich neben dem Aufbau seines eigenen Start-up Unternehmens nur in einem Umfang von 60 % zur Arbeitsvermittlung angemeldet und sich auch nur im Umfang von 40 bis 60 % zur Arbeitsaufnahme bereit erklärt hatte, konnte er nach Auskunft der zuständigen kantonalen Behörde unbestritten nicht mit der Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für ein Arbeitspensum von 60 % rechnen. Erst nach Empfang der Verfügung vom 11. September 2019, womit das AWA festhielt, dass für die Vergabe eines Kontingentes eine Anstellung im Ausmass von mindestens 80 % notwendig sei, habe der Versicherte seine Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme im Umfang eines 80 %-Pensums erklärt. Schliesslich stellte das kantonale Gericht in tatsächlicher Hinsicht fest, bis zur Heirat am 27. September 2019 sei kein konkreter - bewilligungspflichtiger - Stellenantritt in Aussicht gestanden. Eine Verletzung der Beratungspflicht durch das AWA schloss die Vorinstanz aus, nachdem der Beschwerdeführer bei Anmeldung zur Arbeitsvermittlung seine Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme im Umfang von bloss 60 % erklärt habe. Bei der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit sei die Arbeitsberechtigung ausländischer Staatsangehöriger vorfrageweise zu klären (ARV 2019 S. 87, 8C_581/2018 E. 2.2.2 mit Hinweis). Bis zum Entscheid seitens der zuständigen Arbeitsmarktbehörde blieben praxismässig die Organe der Arbeitslosenversicherung und die Sozialversicherungsgerichte zur selbstständigen Beurteilung dieser Vorfrage berechtigt und verpflichtet (BGE 120 V 378 E. 3a S. 382; ARV 2019 S. 87, 8C_581/2018 E. 2.2.2; SVR 2012 ALV Nr. 9 S. 28, 8C_479/2011 E. 2.2; vgl. auch BGE 139 II 233 E. 5.4.2 S. 241). Der Beschwerdegegner habe die Verneinung der Vermittlungsfähigkeit und damit des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung gestützt auf die Auskunft des Migrationsamtes mit Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2019 zu Recht auf die Dauer vom 3. Juni bis 26. September 2019 befristet. Denn mit der Heirat einer Schweizerin habe der Versicherte am 27. September 2019 einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und damit die Berechtigung erlangt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, weshalb insoweit ab diesem Zeitpunkt die Vermittlungsfähigkeit zutreffend

bejaht worden sei.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer gegen den angefochtenen Entscheid vorbringt, ist offensichtlich unbegründet.

E. 3.2.1

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194), was in der Beschwerde näher darzulegen ist (BGE 133 III 393 E. 3 S. 395). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG für die Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können (BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 22 f.). Soweit der Versicherte vorbringt, die "Gewissheit der Heirat" habe ab dem 2. September 2019 bestanden, weshalb er schon ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung gehabt habe, handelt es sich um eine vor Bundesgericht unzulässige neue Tatsachenbehauptung. Dasselbe gilt in Bezug auf den ebenfalls vor Bundesgericht neu erhobenen - ohne jegliche Substanziierung (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG) vorgetragenen - Vorwurf der "aktiven Täuschung" und des "systematisch-rassistischen Beweggrundes" seitens des RAV.

E. 3.2.2

Indem der Versicherte unter Verweis auf das Urteil 8C_479/2011 den Standpunkt vertritt, Gegenstand der Verfügung vom 11. September 2019 könne nur die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit für den Zeitraum "nach" dem 11. September 2019 sein, missversteht er den Sinn der Rechtsprechung. Eine Voraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 15 AVIG). Die arbeitslose Person soll jederzeit erreichbar und täglich zum Antritt einer Beschäftigung oder arbeitsmarktlichen Massnahme in der Lage sein (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz. 268 S. 2347). Die Vermittlungsfähigkeit hängt unter anderem davon ab, ob der Arbeitslose berechtigt ist, eine Arbeit anzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Ist die Arbeitsberechtigung ausländischer Staatsangehöriger vorfrageweise vor der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit zu klären (ARV 2019 S. 87, 8C_581/2018 E. 2.2.2 mit Hinweis) und ist aufgrund einer individuell-konkreten Betrachtungsweise zu prüfen, ob der Ausländer oder die Ausländerin über eine Arbeitsbewilligung verfügt oder mit einer solchen rechnen kann (BGE 126 V 376 E. 6a S. 383 mit Hinweisen), so erfordert diese Prüfung eine Abschätzung der Erfolgsaussichten hinsichtlich der Erlangung einer Arbeitsbewilligung. Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bei Erlass des Einspracheentscheides vom 3. Dezember 2019 erkannte das AWA in prospektiver Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit (vgl. BGE 143 V 168 E. 2 S. 170 mit Hinweisen; ARV 2020 S. 82, 8C_435/2019 E. 3.2) zutreffend, dass der Versicherte ab dem Zeitpunkt der Heirat einer Schweizerin am 27. September 2019 einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und damit eine Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlangte. Die Vorinstanz hat - nach bundesrechtskonformer Beweiswürdigung (vgl. E. 1.4 hievore) und basierend auf der praxisgemäss vorgenommenen prospektiven Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit - jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig verneint, dass der Beschwerdeführer schon vor dem 27. September 2019 mit der Erteilung einer

Arbeitsbewilligung rechnen konnte. Soweit er der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung seine eigene gegenüber stellt, begnügt er sich mit appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid, worauf nicht einzugehen ist (E. 1.3 hievor).

E. 3.3

Folglich bleibt es dabei, dass die Vorinstanz bundesrechtskonform den Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2019 bestätigte, womit das AWA die Dauer der Vermittlungsunfähigkeit und Verneinung eines Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung auf den Zeitraum vom 3. Juni bis 26. September 2019 befristete.

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels mit summarischer Begründung unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 5

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.